

Verordnung der Stadt Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau am 12.09.2021

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von § 21 Absatz 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 12.12.2013 (GBl. S.389) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Anlässlich einer DLRG-Übung auf der Donau wird für den in § 2 genannten Gewässerabschnitt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 2 Beschränkungen

Am 12.09.2021, in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr ist das Baden in der Donau, sowie das Befahren der Donau mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter, sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte) verboten.

Die Verbote gelten für den Abschnitt der Donau im Bereich der Stadt Ulm am "Donauschwabenufer" von der Eisenbahnbrücke (Flusskilometer 2586,20) bis zur Herdbrücke (Flusskilometer 2585,50).

§ 3 Befreiungen

Auf Antrag kann die Stadt Ulm von den Verboten des § 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 18 WG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 126 Absatz 2 WG geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12.09.2021 außer Kraft.

Ulm, den 13.08.2021

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 06.09.2021